

Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen" in 18276 Gerdshagen

Satzung der Gemeinde Lohmen, Landkreis Güstrow



Darstellung Gienze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsgebietes ohne Maßstab.

ZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 veröffentlicht im BGBL I, S. 58, am 22.01.1991)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Z.B. WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) siehe textliche Festsetzung I.1.1
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. 0,6 Grundflächenzahl siehe textliche Festsetzung I.1.2
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung I.1.2
z.B. TH 3,6 Traufhöhe 6,0 m siehe textliche Festsetzungen I.1.2

3. Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
o offene Bauweise
E Einzelhäuser

- Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

- P Parkplatz
V Verkehrsberuhigter Bereich
5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Fläche für Versorgungsanlagen
Wasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) 4 und (4), § (1) 13 und Abs. 6 BauGB)
unterirdisch
7. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
offentl. Grünflächen öffentlich
priv. Grünflächen privat
HG Hausgärten

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB), (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 5)
Anpflanzen von Bäumen
Erhaltung von Bäumen

10. Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V
z.B. DN 35°-50° Dachneigung 35°-50° siehe textliche Festsetzung II.1.1

11. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsgebietes
unterschiedliche Nutzung

nachrichtliche Übernahme
Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze
Höhenangaben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

gemäß § 9 BauGB und gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V

- I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
I.1.1 Art der baulichen Nutzung
WA 1: allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, die Nutzung von Tankstellen ist ausgeschlossen

- I.1.2 Maß der baulichen Nutzung
Die Grundflächenzahl: Die maximale Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.
Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2: Die Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche ist durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. zulässig.
Höhe baulicher Anlagen
Als Traufhöhe gilt die Höhenlage der äußeren Schrittkante der Außenwand mit der Dachhaut über der Oberkante des angrenzenden Geländes. Für die Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen wurden Traufhöhen von 6 m im Flangebot festgesetzt.

- I.2. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Für alle Baugebiete wird eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu einer Länge von 50 Metern.

- I.3. Grünordnungsmaßnahmen
I.3.1 Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot § 9 (1) 25a BauGB
Maßnahmen:
1. Heckenanpflanzung entlang der Straße.
3. Aufenthaltsraum: innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
Pflanzliste Heckenanpflanzungen:
Wuchshöhe als Strauch 1,25 - 1,50 m (teilweise auch höher):
Crataegus monogyna Weißdorn
Cornus alba Hagebutte
Prunus padus Traubeneiche
Sambucus nigra Hollunder
Viburnum opulus Schneeball
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Prunus spinosa Schlehe
Cornus mas Kornelkirsche
Rhamnus catharticus Kreuzdorn
Wuchshöhe als Strauch 0,80 - 1,00 m:
Cornus sanguinea Hagebeere
Rosa canina Hundsrose
Rosa rugifolia Weinrose
Rosa anvensis Feldrose
Rosa pimpinellifolia
Cylistus scoparius Besenginster
Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche
Lonicera xylosteum Blaue Heckenkirsche
Rhamnus europaeus Röhrenkirsche
Prunella vulgaris Johannisbeere
Berberis vulgaris Gewöhnlicher Sauerdorn
Clematis vitalba Wald

- II Örtliche Bauvorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V
II.1 Gestaltung
II.1.1 Dachform
Es sind Sattel-, Krüppel- und Krüppelwalmdächer von 35° - 55° sowie Pultdächer und versetzte Pultdächer zulässig. Die Bestandsgebäude sind ausgenommen.
Als Dachbedeckungsmaterial sind nur glasierte Dachziegel nicht zulässig. Dachflächenfenster müssen mindestens 1 m Abstand vom Organg erhalten. Dachaufbauten sind nur auf 40 % der Traufhöhe zulässig.

- II.1.2 Giebeln
Dachaufbauten sind nur auf maximal 40 % der Traufhöhe eines Gebäudes zulässig.
II.1.3 Fassaden
Putzfassaden mit natürlicher Farbgebung sind in dem Baugebiet zulässig. Zusätzlich können in dem Wohngebiet auch Klinkerfassaden zur Anwendung kommen. Einige vorhandene Wohnhäuser verfügen über eine Fachwerkfassade, auch die ist zulässig.

- II.1.4 Einfriedungen
Die Höhe neu zu errichtender Einfriedungen wird auf 1,50 m begrenzt. Als Material sind Holz, Metallzäune und Hecken zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 28.06.2010 über den Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen"
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Amtsanzeiger" des Amtes Güstrow Land, dem "Amtlichen Bekanntmachungsblatt" am erfolgt.

Lohmen, den

Bürgermeister

2. Beteiligung der Bürger
Die Gemeinde Lohmen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 BauGB im "Amtsanzeiger" unterrichtet und am in einer Bürgerversammlung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Lohmen, den

Bürgermeister

3. Beteiligung der TÖB
Die Gemeinde Lohmen hat die wichtigsten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Lohmen, den

Bürgermeister

4. Entwurfsbeschluss
Die Gemeindevertretung Lohmen hat am den Entwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Entwurf und damit zur Offenlegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am im Amtsanziger erfolgt. Die Umbenennung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gerdshagen" wurde auf der Sitzung am beschlossen.

Lohmen, den

Bürgermeister

5. Offenlegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom bis während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im "Amtsanzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lohmen, den

Bürgermeister

6. Abwägung
Die Gemeinde hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lohmen, den

Bürgermeister

7. Plangrundlage
Der katastralmäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolge, da die rechtverbindliche Flurkarte im Hessensat 1: vorliegt. Vor der Errichtung von Gebäuden ist eine Herstellung der Grenzen in der Öffentlichkeit dringend zu empfehlen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Güstrow, den

Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung Lohmen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom gebilligt.
Lohmen, den

Bürgermeister

9. Ausfertigung
Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausfertigt.
Lohmen, den

Bürgermeister

10. Bekanntmachung
Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer ausliegen wird, sind am im Amtsblatt der Gemeinde Lohmen ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 216 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

- Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Lohmen, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

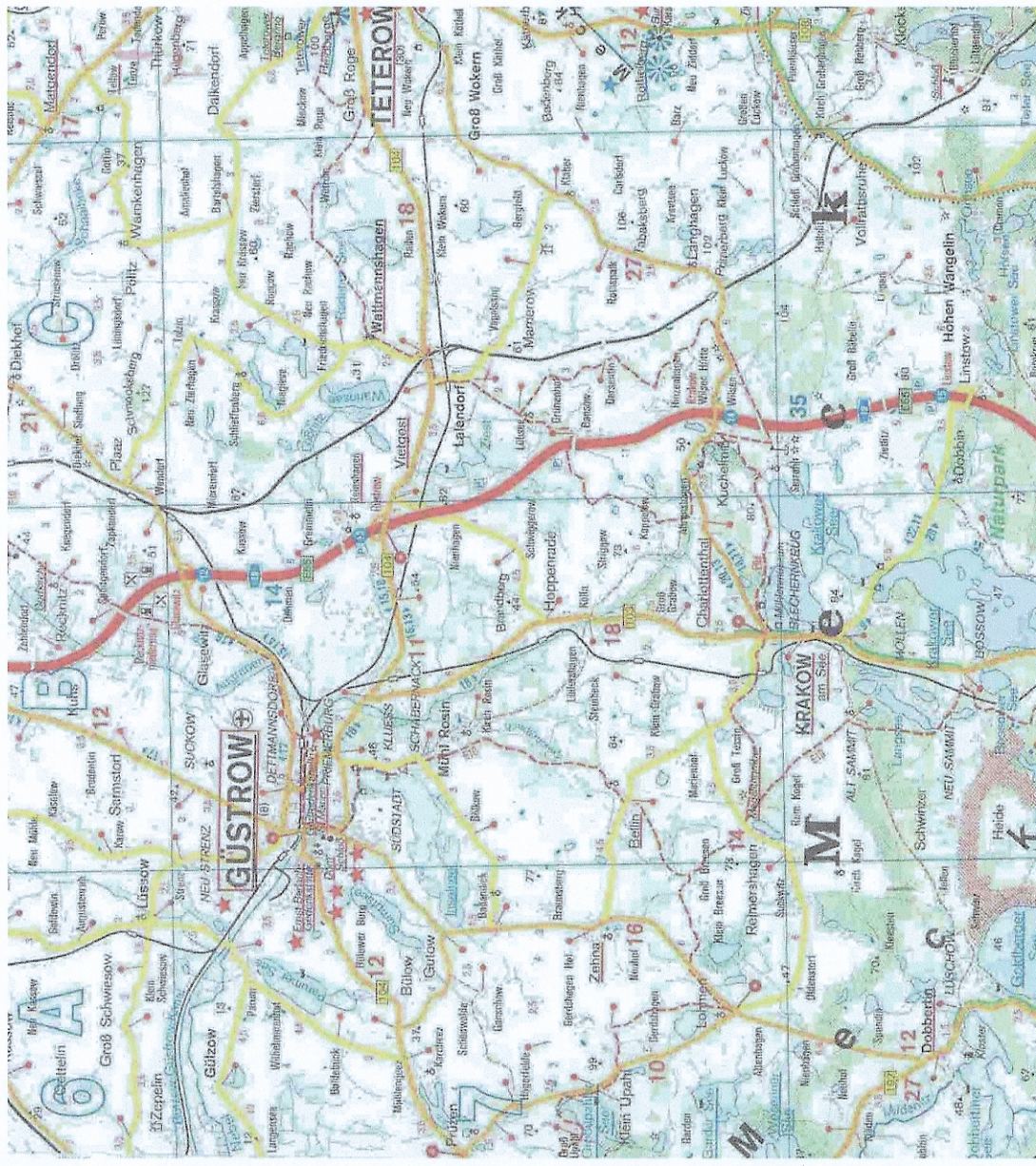
- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September, (BGBl. I S.2414) mit der Änderung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 2876) und 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)
b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, 1993, S. 466)
c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) 90 vom 18.12.1990 nichtrichtlicher Abdruck aus 555 I, I, Nr. 3
d) Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LbauO M.-V) in der Fassung vom 06.05.1998 zuletzt geändert am 23.05.2006
e) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. L, Nr. 22)

SATZUNGSBESCHLUSS

Satzung der Gemeinde Lohmen über den Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen"
"Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2141 1998 I, S. 137) in der am geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lohmen vom und mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen."

Lohmen, den

Bürgermeister



Gemeinde Lohmen Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen" 18276 Gerdshagen

Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen" in 18276 Gerdshagen

Satzung der Gemeinde Lohmen, Landkreis Güstrow



Darstellung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsgebietes ohne Maßstab.

344: 33P 458 200 40

ZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Plandatenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 veröffentlicht im BGBl. I. S. 58, am 22.01.1991)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Z.B. WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) siehe textliche Festsetzung I.1.1
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
z.B. II

z.B. 0,6 Grundflächenzahl siehe textliche Festsetzung I.1.2

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung I.1.2

z.B. TH 3,6 Traufhöhe 6,0 m siehe textliche Festsetzungen I.1.2

3. Bauweise, Bauteile, Baugruben (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

E Einzelhäuser

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Parkplatz

Verkehrsberuhigter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Wasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 (2) 4 und (4) (1) 13 und (6) BauGB 9)

unterirdisch

7. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Grünflächen öffentlich

Grünflächen privat

Hausgärten

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB), (siehe auch Textliche Festsetzung Nr. 5)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

9. Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V

z.B. DN 35°-50° Dachneigung 35°-50° siehe textliche Festsetzung II.1.1

11. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

unterschiedliche Nutzung

nachrichtliche Übernahme

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Höhenangaben

TEXTLICHE

FESTSETZUNGEN TEIL B

gemäß § 9 BauGB und gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 LBauO M-V

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung

WA 1: allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, die Nutzung von Tankstellen ist ausgeschlossen

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl: Die maximale Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt.

Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2:

Die Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche ist durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 v.H. zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Als Traufhöhe gilt die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut über der Oberkante des angrenzenden Geländes. Für die Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen wurden Traufhöhen von 6 m im Plangebiet festgesetzt.

II. Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Für alle Baugebiete wird eine offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu einer Länge von 50 Metern. Eine beengende Bebauung ist vorgesehen mit Grundstücksgrößen ab ca. 1000 m².

I.3. Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot § 9 (1) 25a BauGB

Maßnahmen:

1. Heckenanpflanzung entlang der Straße.

3. Ausführungszeitraum: Innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahmen

Pflanzliste Heckenpflanzungen

Wuchshöhe als Strauch 1,25 - 1,50 m (teilweise auch höher):

Cornus sanguinea

Rosa canina

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

Rosa rugifolia

II.1.4 Einfriedungen

Die Höhe neu zu errichtender Einfriedungen wird auf 1,50 m begrenzt.

Als Material sind Holz, Natursteinmauern, Metallzaune und Hecken zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 28.06.2010 über den Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen".

Die ersatzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Adruck im "Amtsanzeiger" des Amtes Güstrow Land, dem "Amtlichen Bekanntmachungsblatt" am erfolgt.

Lohmen, den

Bürgermeister

2. Beteiligung der Bürger

Die Gemeinde Lohmen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke, die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 BauGB im Bürgerentscheid und am in einer Bürgerversammlung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Lohmen, den

Bürgermeister

3. Beteiligung der TOB

Die Gemeinde Lohmen hat die wichtigsten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Lohmen, den

Bürgermeister

4. Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertretung Lohmen hat am den Entwurf sowie die Begründung des Bebauungsplanes am Entwurf und damit zur Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Die Bekanntmachung des Entwurfs und der Begründung erfolgt am Die Umbenennung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gerdshagen" wurde auf der Sitzung am beschlossen.

Lohmen, den

Bürgermeister

5. Offenlegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben gem. § 3 BauGB in der Zeit vom bis während der Herstellungsstunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen, am im "Amtsanzeiger" ersichtlich bekanntgemacht worden.

Lohmen, den

Bürgermeister

6. Abwägung

Die Gemeinde hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Lohmen, den

Bürgermeister

7. Plangrundlage

Der katastralmäßige Bestand am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der gezeichneten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vermerk: Die Grenzpunkte sind nur grob angedeutet. Die Grenzpunkte sind im Flurkarte im Maßstab 1:..... festgelegt. Vor der Errichtung der Gebäude ist eine Herstellung der Grenzen in der Öffentlichkeit dringend zu empfehlen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Güstrow, den

Bürgermeister

8. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung Lohmen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Lohmen vom gebilligt.

Lohmen, den

Bürgermeister

9. Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausfertigt.

Lohmen, den

Bürgermeister

10. Bekanntmachung

Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Amtsblatt der Gemeinde Lohmen" ersichtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Lohmen, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September, (BGBl. I S. 2414) mit der Änderung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 2878) und 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316)

b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 468)

c) Planungsverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 nachrichtlicher Abdruck aus BGBl. I. Nr. 3

d) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 06.05.1996 zuletzt geändert am 23.05.2006

e) Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I. Nr. 22)

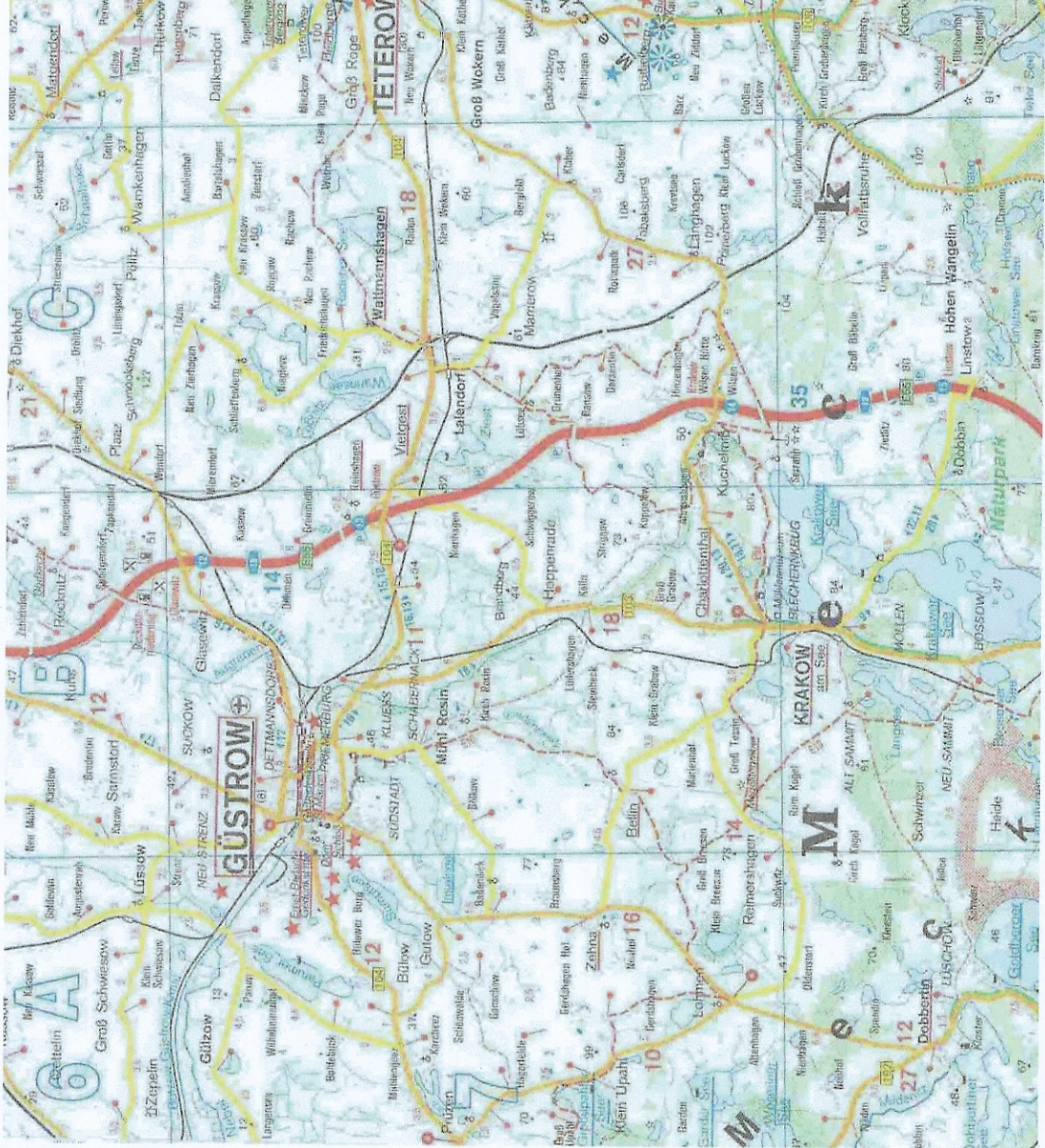
SATZUNGSBESCHLUSS

Satzung der Gemeinde Lohmen über den Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen"

"Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2141 1998 I. S.137) in der am geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lohmen vom und mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen."

Lohmen, den

Bürgermeister



Gemeinde Lohmen Bebauungsplan Nr. 11 "Gerdshagen" 18276 Gerdshagen

Datum 08.12.2010